

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁸⁵

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 1996

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 96	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter FNA: 51-1-18	1486
25. 9. 96	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts FNA: neu: 2121-51-31	1487
27. 9. 96	Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Vierte Gebührenanpassungsverordnung – 4. GebAV) FNA: neu: 105-3-10-4; 105-3-10-3	1488
27. 9. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Laufbahnverordnung FNA: 931-4-1	1489
30. 9. 96	Verordnung über die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe im Jahr 1997 FNA: neu: 8253-1-3-9; 8253-1-2	1490
30. 9. 96	Verordnung zur Änderung des Arbeitserlaubnisrechts FNA: 810-1-8, 810-1-39	1491
1. 10. 96	Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung (TEntgV) FNA: neu: 900-11-1	1492
11. 9. 96	Bekanntmachung zu § 16a Abs. 1 des Patentgesetzes FNA: neu: 420-1-11	1495
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	1495

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 23. September 1996

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3356), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 170 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um je 153 Deutsche Mark. Die Sätze 1 und 2 finden auch auf diejenigen Sanitätsoffizier-Anwärter Anwendung, denen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Am 1. April 1995 vorhandene Empfänger von Ausbildungsgeld erhalten in sinngemäßer Anwendung des Artikels 2 § 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) eine einmalige Zahlung in Höhe von 140 Deutsche Mark.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 5)

Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)	
im 1. und 2. Semester	2 556
nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett	2 721
im 3. und 4. Semester	2 906
im 5. und 6. Semester	
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 906
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	3 170
im 7. und 8. Semester	3 380
ab dem 9. Semester	3 468“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1996

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühle

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts**

Vom 25. September 1996

Auf Grund des § 77 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Von der Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts nach § 77 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes ausgenommen sind

1. homöopathische Arzneimittel, die aus Blut gewonnene Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen sind oder enthalten,
2. Arzneimittel aus Blut oder Blutbestandteilen von Tieren, soweit es sich nicht um Zubereitungen von Blutgerinnungsfaktoren, Seren oder Testseren handelt.

§ 2

Das Paul-Ehrlich-Institut ist zusätzlich zu den Zuständigkeiten nach § 77 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes zuständig für

1. Arzneimittel, die gentechnologisch hergestellte Blutgerinnungsfaktoren enthalten,
2. BCG-Bakterien enthaltende Arzneimittel, die zur unspezifischen Stimulierung des Immunsystems bestimmt sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Vierte Verordnung
zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte
sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Vierte Gebührenanpassungsverordnung – 4. GebAV)**

Vom 27. September 1996

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4, 7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1996 an erbracht werden, beträgt 83 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

§ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Oktober 1996 an erbracht werden, beträgt 83 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme des in § 3 Satz 2 der Dritten Gebührenanpassungsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888) genannten Gebietes vom 1. Oktober 1996 an erbracht werden, beträgt 83 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888) mit Ausnahme ihres § 3 Satz 2 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Laufbahnverordnung

Vom 27. September 1996

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 2. Februar 1994 (BGBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ ersetzt.
2. In § 3 werden
 - a) die Worte „die fachliche Leistung“ durch die Worte „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ sowie
 - b) das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
3. Dem § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Bewährungszeit nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn gilt § 8 entsprechend.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einführung dauert sechs Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn

gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.“
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einführung dauert neun Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Beamte des gehobenen Dienstes können bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten zum Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben und zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert ein Jahr. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
5. In § 15 Satz 1 werden die Worte „, soweit der Personalbedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe im Jahr 1997**

Vom 30. September 1996

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „den §§ 10 und 10a“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „den §§ 10 und 10a“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Verteilung des Bundeszuschusses

Der Bundeszuschuß ist für die Ermittlung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe im Jahr 1997 im Verhältnis 10 : 49 : 32 : 9 auf die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst aufzuteilen.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Angaben des Versicherten

Der Versicherte und der nach den §§ 10 und 10a des Gesetzes Berechtigte haben in ihrer Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes anzugeben, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten sie im laufenden Kalenderjahr den größten Teil ihres Arbeitseinkommens erzielen.“

5. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

Artikel 2

Künstlersozialabgabe-Verordnung 1997

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 1997 für den Bereich Wort 3,8 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 5,9 vom Hundert, für den Bereich Musik 2,6 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 5,1 vom Hundert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. September 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Änderung des Arbeitserlaubnisrechts

Vom 30. September 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung

Die Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754, 1981 I S. 1245), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2792), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für eine Beschäftigung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich darf die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 bis zu insgesamt drei Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden ist.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf sechs, ab 1. Januar 1998 auf fünf Monate im Kalenderjahr begrenzt. Das Arbeitsamt kann den Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 3 im Obst-, Gemüse- und Tabakanbau im Kalenderjahr 1997 auf acht, im Kalenderjahr 1998 auf sieben und im Kalenderjahr 1999 auf sechs Monate verlängern, sofern die Beschäftigung zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für den Betrieb erforderlich ist und der Betrieb nachweislich bereits im Kalenderjahr 1995 oder 1996 Arbeitnehmer nach Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung länger als sechs Monate beschäftigt hat.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, sofern

a) das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist,

b) das Fahrzeug im Geltungsbereich der Verordnung zugelassen ist für eine Tätigkeit der Arbeitnehmer im Linienverkehr mit Omnibussen;“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung;“.

c) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „gelieferten“ das Wort „verwendungsfertigen“ und nach dem Komma die Wörter „die gewerblichen Zwecken dienen,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Anwerbestoppausnahme-Verordnung

Nach § 4 Abs. 1 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Arbeitserlaubnis kann Ausländern bis zu insgesamt zwölf Monaten erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsandt wird, um die von dem Arbeitgeber im Ausland hergestellten Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen zu montieren. Satz 1 gilt auch für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Montage von Fertighäusern und Fertighallen mit den notwendigen Installationsarbeiten beschäftigt werden. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Arbeitserlaubnisverordnung und der Anwerbestoppausnahme-Verordnung in der vom 1. Januar 1997 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 30. September 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung (TEntgV)

Vom 1. Oktober 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 4 und des § 39 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Das Verfahren zur Genehmigung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes kommt nur in Betracht, wenn die Dienstleistung nicht nach Absatz 2 mit einer Mehrzahl von Dienstleistungen in einem Korb zusammengefaßt werden kann.

(2) Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes hat die Regulierungsbehörde Dienstleistungen der Lizenzklassen 3 und 4 nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 des Gesetzes in jeweils getrennten Körben zusammenzufassen. Dienstleistungen der gleichen Lizenzklasse können nur insoweit in einem Korb zusammengefaßt werden, als sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet.

Abschnitt 1

Genehmigung auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 2

Umfang der Kostennachweise

(1) Mit einem Entgeltantrag nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes hat das beantragende Unternehmen für die jeweilige Dienstleistung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zu deren Qualität und einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. Angaben über den erzielten Umsatz für die fünf zurückliegenden Jahre sowie den im Antragsjahr und den in den darauffolgenden vier Jahren erwarteten Umsatz,
3. Angaben über die Absatzmengen und, soweit möglich, Angaben über die Preiselastizität der Nachfrage im Zeitraum nach Nummer 2,
4. Angaben über die Entwicklung der einzelnen Kosten nach Absatz 2 (Kostennachweise) und die Entwicklung der Deckungsbeiträge im Zeitraum nach Nummer 2,
5. Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Nach-

fragestruktur von Privat- und Geschäftskunden sowie auf Wettbewerber, die die Leistung als Vorleistung beziehen, und

6. bei Entgeltdifferenzierungen Angaben zu den Auswirkungen auf die betroffenen Nutzergruppen, zwischen denen differenziert wird, sowie eine sachliche Rechtfertigung für die beabsichtigte Differenzierung.

(2) Die Kostennachweise nach Absatz 1 Nr. 4 umfassen die Kosten, die sich der Leistung unmittelbar zuordnen lassen (Einzelkosten), und die Kosten, die sich der Leistung nicht unmittelbar zuordnen lassen (Gemeinkosten). Beim Nachweis der Gemeinkosten ist anzugeben und zu erläutern, wie die Gemeinkosten der jeweiligen Dienstleistung zugeordnet werden. Bei der Zuordnung von Gemeinkosten zu den jeweiligen Leistungen hat das beantragende Unternehmen die Maßstäbe, die durch die Richtlinien des Rates, die nach Artikel 6 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) erlassen werden, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Kostennachweise nach Satz 1 sind außerdem darzulegen

1. die Ermittlungsmethode der Kosten,
2. die Höhe der Personalkosten, der Abschreibungen, der Zinskosten des eingesetzten Kapitals, der Sachkosten,
3. die im Nachweiszeitraum erzielte und erwartete Kapazitätsauslastung und
4. die der Kostenrechnung zugrundeliegenden Einsatzmengen für die Leistung einschließlich der dazugehörenden Preise, insbesondere die für die Erstellung der Leistung in Anspruch genommenen Teile des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (§ 3 Nr. 12 des Gesetzes) und die Kosten der Nutzung dieser Teile.

(3) Die Regulierungsbehörde kann einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Unternehmen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorlegt.

§ 3

Maßstäbe zur Ermittlung genehmigungsfähiger Entgelte

(1) Die Regulierungsbehörde hat die vom beantragenden Unternehmen vorgelegten Nachweise dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne des Absatzes 2 orientieren.

(2) Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten,

jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind.

(3) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 soll die Regulierungsbehörde zusätzlich insbesondere Preise und Kosten solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren Märkten im Wettbewerb anbieten. Dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen.

(4) Soweit die nach § 2 Abs. 2 nachgewiesenen Kosten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Absatz 2 übersteigen, gelten sie als Aufwendungen, die für die effiziente Leistungsbereitstellung nicht notwendig sind. Diese Aufwendungen sowie andere neutrale Aufwendungen werden im Rahmen der Entgeltgenehmigung nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Abschnitt 2

Genehmigung auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 4

Bildung von Maßgrößen

(1) Die Regulierungsbehörde hat zunächst das Ausgangsentgeltniveau der in einem Korb zusammengefaßten Dienstleistungen festzustellen.

(2) Die Maßgrößen für die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 umfassen

1. eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate,
2. die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens und
3. Nebenbedingungen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes zu gewährleisten.

(3) Bei der Vorgabe von Maßgrößen, insbesondere bei der Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate, ist das Verhältnis des Ausgangsentgeltniveaus zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 3 Abs. 2) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Vorgabe von Maßgrößen sind die Produktivitätsfortschrittsraten von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit Wettbewerb zu berücksichtigen.

(5) Die Regulierungsbehörde hat neben dem Inhalt der Körbe nach § 1 Abs. 2 insbesondere zu bestimmen, für welchen Zeitraum die Maßgrößen unverändert bleiben, anhand welcher Referenzzeiträume der Vergangenheit die Einhaltung der Maßgrößen geprüft wird und unter welchen Voraussetzungen weitere Dienstleistungen in einen bestehenden Korb aufgenommen, Dienstleistungen aus einem Korb herausgenommen oder Preisdifferenzierungen bei bereits in einen Korb aufgenommenen Dienstleistungen durchgeführt werden können.

(6) Zur Vorgabe der Maßgrößen kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem betroffenen Unternehmen anordnen, ihr die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Genehmigungsvoraussetzungen für Entgelte

(1) Mit einem Entgeltantrag nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes hat das beantragende Unternehmen alle Unterlagen vorzulegen, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der nach § 4 vorgegebenen Maßgrößen zu überprüfen. Diese Unterlagen müssen Angaben über die anteiligen Umsätze jeder Entgeltposition für den von der Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 5 festgelegten Referenzzeitraum enthalten.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Unternehmen die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht vollständig vorlegt.

(3) Sofern die nach § 4 vorgegebenen Maßgrößen eingehalten werden, soll die Regulierungsbehörde die Genehmigung für einen Entgeltantrag im Rahmen der Entgeltgenehmigung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes innerhalb von zwei Wochen erteilen.

Abschnitt 3

Sonstige Bestimmungen

§ 6

Nachträgliche Überprüfung von Entgelten

(1) In den Fällen des § 30 des Gesetzes kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem betroffenen Unternehmen anordnen, ihr Nachweise nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie sonstige sachgerechte Nachweise vorzulegen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Regulierungsbehörde stellt den Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung fest und teilt dies dem betroffenen Unternehmen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes mit.

§ 7

Entgelte für besondere Netzzugänge

(1) Soweit Änderungen von Entgelten für solche Telekommunikationsdienstleistungen beantragt werden, die Kostenbestandteile enthalten, die sowohl für Leistungsangebote im Rahmen von besonderen Netzzugängen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) als auch für andere Telekommunikationsdienstleistungen wesentlich sind, dürfen durch die Entgeltmaßnahme andere Unternehmen in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt werden. Eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ist insbesondere dann zu vermuten, wenn eine der Entgeltmaßnahme zugrunde liegende Veränderung der Kostenbestandteile nach Satz 1 in der Weise berücksichtigt wird, daß sie sich ausschließlich oder überwiegend zu Lasten der Leistungsangebote im Rahmen von besonderen Netzzugängen auswirkt. Das beantragende Unternehmen hat in seinem Antrag darzulegen, daß eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist oder es einen sachlich gerechtfertigten Grund für die Beeinträchtigung gibt.

(2) Leistungsangebote im Rahmen von besonderen Netzzugängen dürfen nicht mit anderen Dienstleistungen in einem Korb zusammengefaßt werden. Leistungsangebote im Rahmen von besonderen Netzzugängen sollen in der Regel nicht vor dem 1. Januar 2000 in einem oder mehreren Körben zusammengefaßt werden. Sind Lei-

stungsangebote im Rahmen von besonderen Netzzugängen in einem Korb zusammengefaßt, hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung von Nebenbedingungen für die Entgeltbildung die Einhaltung der Bedingung nach Absatz 1 sicherzustellen.

§ 8

Beteiligungsrechte

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht beabsichtigte Entscheidungen zur Zusammenfassung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 sowie zur Vorgabe der jeweiligen Maßgrößen nach § 4 in ihrem Amtsblatt. Vor der Veröffentlichung nach Satz 1 soll sie dem Unternehmen, an das sich die Entscheidung richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Bei Entgeltanträgen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes veröffentlicht die Regulierungsbehörde

die beantragten Entgeltmaßnahmen in ihrem Amtsblatt.

§ 9

Veröffentlichung

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt nach § 28 Abs. 4 des Gesetzes die genehmigten Entgelte sowie die dazugehörigen Leistungsbeschreibungen und die Bestimmungen über die Leistungsentgelte.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Regulierung von Entgelten für das Angebot von Sprachtelefondienst (§ 3 Nr. 15 des Gesetzes) am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt sie am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch

**Bekanntmachung
zu § 16a Abs. 1 des Patentgesetzes**

Vom 11. September 1996

Auf Grund des § 16a Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366) eingefügt worden ist, wird bekanntgemacht, daß das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung (EG) Nr. 1610/96 vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel erlassen haben. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/30 vom 8. August 1996 erfolgt. Die Verordnung tritt am 8. Februar 1997 in Kraft.

Bonn, den 11. September 1996

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 41, ausgegeben am 26. September 1996

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 96	Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits	1666
	GESTA: XE011	
12. 9. 96	Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits	1879
	GESTA: XE012	
12. 9. 96	Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits	2186
	GESTA: XE013	
8. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	2463
9. 8. 96	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	2464
12. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2467
13. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	2471

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 96	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan	2471
14. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2473
16. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	2473
19. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	2474
20. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	2474
20. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	2475
23. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2475
23. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2476
23. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2476
23. 8. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften	2477
23. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	2478
27. 8. 96	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2478
28. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	2480

Preis dieser Ausgabe: 164,70 DM (158,10 DM zuzüglich 6,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 165,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.